

Weisungen für die Aufnahme an die Berufsmaturität 1 (BM1)

Diese Weisungen regeln die Aufnahme an die lehrbegleitende Berufsmaturität und die schulisch organisierte Grundbildung.

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009, Art. 14
- Reglement über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz vom 10. Juli 2012, §§ 4 bis 6

2. Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die im Kanton selber oder ausserkantonale eine BM1 besuchen möchten. Sie gelten auch für Personen, die ausserkantonale ihren Wohnsitz haben und im Kanton Schwyz eine BM1 besuchen möchten.

3. Zuständigkeit

Soweit diese Weisungen nichts anderes bestimmen, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz zuständig.

4. Zulassung

Die Zulassung richtet sich nach § 6 des Reglements über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz.

Zur lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung wird zugelassen, wer:

- a) einen unterzeichneten Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Grundbildung vorweist;
- b1) das Aufnahmeverfahren besteht oder
- b2) die Voraussetzungen gemäss Ziffer 5 für eine prüfungsfreie Zulassung erfüllt.

Für die Ausbildung in einer schulisch organisierten Grundbildung (SOG) mit BM1 wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren des Kantons Schwyz besteht und allenfalls weitere Anforderungen der zu besuchenden Schule erfüllt. Die Betroffenen informieren sich selbstständig bei der entsprechenden Schule.

5. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren im Kanton Schwyz beinhaltet das Bestehen einer schriftlichen Prüfung. In Ausnahmefällen ist eine teilweise oder vollständige Prüfungsbefreiung möglich. Über die Befreiung entscheidet die Schulleitung.

Wer nicht im Kanton Schwyz wohnt und im Wohnsitzkanton das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird prüfungsfrei aufgenommen.

Übertritt aus dem Gymnasium

Wer nach dem 9. Schuljahr (1. Jahr Kurzzeitgymnasium oder 3. Jahr Langzeitgymnasium) in die BM1 wechseln möchte, kann prüfungsfrei übertreten, wenn das erste Semester des genannten Schuljahres bestanden und in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch eine Durchschnittsnote von 4.5 erzielt wurde. Dies gilt im Jahr der Zeugniserstellung, im Folgejahr und solange das gleiche Gymnasium besucht wird.

Es muss ein Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Lehre vorliegen (ausgenommen schulisch organisierte Grundbildung).

In allen anderen Fällen ist eine Aufnahmeprüfung in die Berufsmaturitätsschule abzulegen. Eine bestandene Aufnahmeprüfung in die gymnasiale Maturitätsschule ersetzt keine BM-Aufnahmeprüfung.

Aufnahme in ein höheres Semester

Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Amt für Berufsbildung die Aufnahme in ein höheres Semester bewilligen (z. B. beim Wechsel einer Berufsmaturitätsschule innerhalb des Kantons oder beim Übertritt aus einer Berufsmaturitätsschule aus einem anderen Kanton). Sie kann eine provisorische Aufnahme anordnen.

6. Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

Der Zeitpunkt für die Aufnahmeprüfungen wird vom Amt für Berufsbildung in Absprache mit den Schulleitungen festgelegt. Pro Jahr gibt es einen Termin.

In begründeten Fällen kann das Amt für Berufsbildung nach Rücksprache mit den Schulleitungen eine Nachprüfung anordnen.

7. Anmeldung

Die Anmeldungen für die Aufnahmeprüfung nimmt das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz entgegen.

8. Vorbereitungskurse

Der Besuch von Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfung ist freiwillig und liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Das Amt für Berufsbildung empfiehlt dort die Vorbereitungskurse zu besuchen, wo die Aufnahmeprüfung abgelegt wird, falls solche angeboten werden.

9. Antrag auf Nachteilsausgleich

Für das Aufnahmeverfahren kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag ist frühzeitig beim Amt für Berufsbildung einzureichen.

Die Behinderung oder die Beeinträchtigung muss von einer anerkannten Fachstelle oder durch einen ärztlichen Bericht bestätigt werden.

10. Prüfungsort

Alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsmaturität mit Wohnsitz im Kanton Schwyz durchlaufen das Aufnahmeverfahren im Kanton Schwyz, davon ausgenommen ist die Ausrichtung Gestaltung und Kunst.

Das Amt für Berufsbildung teilt den Prüfungsort für Kandidatinnen und Kandidaten zu und entscheidet über allfällige Ausnahmen.

11. Prüfungsfächer

Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik. Alle Fächer werden schriftlich geprüft.

12. Prüfungstoff

Geprüft wird der Schulstoff bis und mit 5. Semester gemäss den Lehrplänen an den Sekundarschulen des Kantons Schwyz. Innerhalb der einzelnen BM1-Ausrichtungen wird die gleiche Aufnahmeprüfung verwendet.

13. Bestehen

Die Bestehensnormen sind an die Anforderungen der gewählten BM-Ausrichtung angepasst. Für jedes Prüfungsfach wird eine Note erhoben, die auf Viertelnoten gerundet wird. Daraus werden für die jeweilige BM-Ausrichtung die Fachnoten mit folgender Gewichtung ermittelt.

Ausrichtung	Englisch	Französisch	Deutsch	Mathematik	Anzahl Fachnoten
Typ Wirtschaft oder Dienstleistungen	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	4
Technik, Architektur, Life Sciences	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%	3
Gesundheit und Soziales	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 33%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%	3
Natur, Landschaft, Lebensmittel	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%	3

Die Fachnoten werden auf Viertelnoten gerundet. Die Schlussnote ist der Durchschnitt aller Fachnoten. Sie wird auf Zehntelnoten gerundet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine der Fachnoten unter 4.0 liegt.

14. Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens beim ordentlichen Termin im nächstfolgenden Schuljahr wiederholen.

15. Unredlichkeit

Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung erfolgt der Ausschluss von der gesamten Prüfung durch die Schulleitung der prüfenden Schule. Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

16. Ergebnis

Die Schulen teilen den Kandidatinnen und Kandidaten, Lehrbetrieben sowie dem zuständigen Amt für Berufsbildung die Ergebnisse schriftlich mit.

17. Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Start der BM-Ausbildung im Prüfungs- und im Folgejahr und wird in der Regel auch von anderen Kantonen entsprechend anerkannt (gemäss Art. 14 Abs. 3 BMV).

18. Antrag auf Schulgeldübernahme

Wer den Wohnsitz im Kanton Schwyz hat und ausserkantonale eine schulisch organisierte Grundbildung mit BM1 besuchen möchte, hat einen Antrag auf Schulgeldübernahme (Kostengutsprache) beim Amt für Berufsbildung einzureichen.

Das entsprechende Formular ist auf dessen Webseite aufgeführt. Eine Schulgeldübernahme ist nur möglich, wenn die dort geforderten Nachweise erbracht wurden und der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Schwyz ist.

Der Kanton Schwyz übernimmt nicht für alle ausserkantonalen BM-Angebote das Schulgeld. Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

19. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Schwyz, 3.12.18

Ort und Datum



Oscar Seger, Vorsteher